



# **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

## **Häufig gestellte Fragen zum Deutschen Internationalen Abitur nach der Prüfungsordnung und den Richtlinien vom 11.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung**

(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland  
vom 15.12.2021)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

***Muss das Fach, dem die Besondere Lernleistung zugeordnet wird, als Qualifikationsfach belegt worden sein?***

Ja, ansonsten kann eine Besondere Lernleistung nicht als fünftes Prüfungsfach von der Prüfungsleiterin oder vom Prüfungsleiter angesetzt werden. Alle Bestimmungen für Prüfungsfächer gelten auch für die Besondere Lernleistung: *Das fünfte Prüfungsfach wählt der Prüfling aus den Qualifikationsfächern, die nicht zu seinen übrigen Prüfungsfächern gehören* (§ 5 (1) d der Prüfungsordnung). Das Fach muss ein vom BLASchA für die Schule genehmigtes Prüfungsfach sein.

***Ist eine Besondere Lernleistung im 1.-4. Prüfungsfach möglich?***

Nein. Es müssen fünf unterschiedliche Prüfungsfächer sein. Nur das 5. Prüfungsfach kann durch eine Besondere Lernleistung ersetzt werden.

***Muss die Besondere Lernleistung einem in der gymnasialen Oberstufe unterrichteten Fach eindeutig zugeordnet werden? Gilt das auch für einen Wettbewerbsbeitrag?***

Ja, ggf. dem Fach, dessen Inhalte überwiegen. Ist keine Zuordnung möglich, kann der Beitrag nicht als Besondere Lernleistung genehmigt werden. Soll ein Wettbewerbsbeitrag als Besondere Lernleistung eingebracht werden, sind stets auch die wesentlichen Bedingungen der Besonderen Lernleistung zu erfüllen, z. B. eine schriftliche Dokumentation. Eine Übersicht der offiziell von den Ländern in der Bundesrepublik geförderten Schülerwettbewerbe hat die Kultusministerkonferenz auf ihrer Internetseite zusammengestellt

(<https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/individuelle-foerderung/schueler-und-jugendwettbewerbe>).

***Mit welcher Wochenstundenzahl müssen die Qualifikationsfächer bzw. die Prüfungsfächer unterrichtet werden?***

Gemäß § 5 (1) gelten folgende Vorgaben:

- Mindestens 4-stündig – Fächer auf erhöhtem Niveau (Deutsch, Mathematik, Landessprache auf Erstsprachenniveau oder fortgeführte Fremdsprache)
- Mindestens 3-stündig – schriftliche Prüfungsfächer
- Mindestens 2-stündig – mündliche Prüfungsfächer

Für alle Qualifikationsfächer gilt weiter:

Einstündige Qualifikationsfächer sind nicht zulässig.

Eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache wird auf grundlegendem Niveau vierstündig unterrichtet.

Alle übrigen Fächer auf grundlegendem Niveau werden höchstens dreistündig unterrichtet.

### **Ist Religionslehre verpflichtendes Qualifikationsfach?**

Grundsätzlich ist auch in der Qualifikationsphase konfessionell gebundener Religionsunterricht anzubieten. Die Details sind in der Richtlinie zur DIA, Ziffer 1.2.2.3 erläutert.

Für die Schülerinnen und Schüler, die keinen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, ist Ethik oder Philosophie anzubieten.

Wenn aufgrund zwingender Vorgaben des Sitzlandes Religionsunterricht nicht unterrichtet werden darf, ist Ethik oder Philosophie einzurichten.

### ***Gelten bestehende Genehmigungen von Prüfungsfächern mit dem Inkrafttreten der DIA-PO fort?***

Nein. Die sich auf auslaufende Prüfungsordnungen beziehenden Genehmigungen von Prüfungsfächern verlieren ihre Gültigkeit. Einen Antrag nach § 5 (5) der Prüfungsordnung muss die Schule über die bzw. den KMK-Beauftragten für die Fächer stellen, für die dieser Genehmigungsvorbehalt besteht.

### ***Welches sind die Kriterien für die Genehmigung von Prüfungsfächern gemäß § 5 (5) der Prüfungsordnung?***

Die Genehmigung von Prüfungsfächern nach § 5 (5) der Prüfungsordnung setzt voraus, dass die Höchstzahl der möglichen Qualifikationsfächer dadurch nicht überschritten wird, die Unterrichtsversorgung durch entsprechend qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer langfristig gewährleistet und das Fach in der Studententafel verankert ist. Zudem muss ein Schulcurriculum genehmigt worden sein.

Für Fächer, die in § 5 (1) als Prüfungsfächer genannt sind, muss keine gesonderte Genehmigung ausgesprochen werden.

### ***Können Fächer, für die keine Bildungsstandards oder EPA vorliegen, Qualifikationsfächer in deutscher Prüfungsverantwortung sein?***

Nein. Alle Fächer in deutscher Prüfungsverantwortung müssen sich auf die Bildungsstandards oder EPA beziehen.

Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife in Deutsch, Mathematik und fortgeführter Fremdsprache (Englisch/Französisch):

<https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards>

Die Liste der EPA:

[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2007/2007\\_05\\_10-Liste-EPA.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_05_10-Liste-EPA.pdf)

Die Volltexte der EPA unter „Abitur/Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe“:

<https://www.kmk.org/dokumentation-und-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen/bildung-schule/allgemeine-bildung>

***Können sich die Wochenstunden eines Qualifikationsfachs in den Jahrgangsstufen 11 und 12 unterscheiden (z. B. in einem schriftlichen Prüfungsfach in der 11. Jahrgangsstufe zweistündig und in der 12. Jahrgangsstufe vierstündig)?***

Nein. Das entspricht nicht dem Verständnis eines kontinuierlichen plan- und gleichmäßig in den Inhalten und Anforderungen aufsteigenden Unterrichts. Gemeinsame Prüfungsaufgaben des Regionalabiturs beziehen sich auf den Unterricht mehrerer Halbjahre. Die Wochenstundenzahl in allen 4 Halbjahren der Qualifikationsphase ist daher gleich. Die Mindeststundenzahl darf in keinem Halbjahr unterschritten werden.

***Können Biologie, Chemie oder Physik auch in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in der Landessprache unterrichtet werden?***

Ja, das ist für eines der drei o. g. naturwissenschaftlichen Fächer möglich. Dieses Fach kann dann zwar Qualifikationsfach sein, jedoch nicht als Prüfungsfach oder in Form der Besonderen Lernleistung gewählt werden (siehe § 4.4 der Prüfungsordnung).

***Wie viele deutschsprachige Fächer muss eine Schülerin bzw. ein Schüler belegen?***

Jede Schülerin und jeder Schüler belegt mindestens zehn Qualifikationsfächer und kann bis zu 12 Qualifikationsfächer belegen. In mindestens der Hälfte der Qualifikationsfächer muss die Unterrichtssprache Deutsch sein. Zwei bilingual unterrichtete Fächer zählen als genau ein deutschsprachig unterrichtetes Fach.

Landessprachen/Fremdsprachen zählen zum landessprachig/fremdsprachigen Anteil.

Wenn Fächer unter Aufsicht des Sitzlandes belegt werden, kommt es für die Zählung darauf an, ob dieses Fach als Qualifikationsfach für das DIA gilt (z. B. über ein Abkommen) oder als zusätzliches Fach (z.B. als Pflichtfach für Schülerinnen und Schüler des Sitzlandes).

### **Wie werden die Sprachanteile bilingualer Fächer gewichtet?**

Unabhängig von der Wochenstundenzahl oder dem bilingualen Konzept gelten diese Fächer je zur Hälfte als deutschsprachiges und als fremdsprachiges bzw. landessprachiges Fach (50 % - 50 %).

### **Wie viele Klausuren müssen in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase durchgeführt werden?**

In Punkt 1.7.2 der Richtlinien zur DIA sind alle Anforderungen an die schriftlichen Leistungsnachweise abschließend geregelt.

Zu beachten ist insbesondere, dass in den modernen Fremdsprachen an die Stelle einer Klausur der Jahrgangsstufe 11 verpflichtend die Überprüfung der Kompetenzbereiche Sprechen oder Hörverstehen bzw. Hörsehverstehen mit dem Gewicht einer Klausur tritt.

### **Wie wird an den Schulen, die bisher nach der Hochschulreife-Prüfungsordnung verfahren haben, der gesellschaftswissenschaftliche Bereich in der Prüfung abgedeckt?**

Es wird dringend empfohlen, im Fach Geschichte die Schulcurricula auf der Basis des Kerncurriculums regional abzustimmen. Synergien mit den curricularen Vorgaben der Sitzländer sind - wie auch für die anderen Fächer - zu prüfen. Um die Durchführung der schriftlichen Prüfungen in Geschichte im Regionalabitur zu ermöglichen, sind rechtzeitige regionale Absprachen notwendig.

### **Wann sind die Regelungen der Richtlinien zum Zugang in die Qualifikationsphase anwendbar?**

Diese Regelungen (Punkt 1.4.1 der Richtlinien DIA) gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die in die Qualifikationsphase einer Deutsche Schule im Ausland mit dem Ziel des Deutschen Internationalen Abiturs eintreten. Im Regelfall werden gymnasial eingestufte Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase versetzt. Maßgeblich ist das Versetzungsverfahren auf der Basis der vom BLASchA genehmigten Versetzungsordnung der Schule. Im Rahmen des Versetzungsverfahrens gehen die Zentralen Klassenarbeiten wie vorgegeben gewichtet in die Endnoten ein.

### **Wie viele Qualifikationsfächer können belegt werden?**

Jede Schülerin und jeder Schüler belegt mindestens 10 und höchstens 12 Fächer in der Qualifikation zum Deutschen Internationalen Abitur. Dabei können Pflichtfächer des Sitzlandes auf Beschluss des BLASchA eingebracht werden, wenn ein Abkommen oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Sitzland besteht.

Pflichtfächer des Sitzlandes, die nicht als Qualifikationsfächer eingebracht werden können, müssen ggf. zusätzlich belegt werden.

Die Einrichtung weitere Qualifikationsfächer bedarf der Genehmigung durch den BLASchA (§ 4 Abs. 8 Prüfungsordnung DIA).

### **Welche Fächer können grundsätzlich Prüfungsfächer sein?**

Die folgenden Fächer können, ohne dass es einer weiteren Genehmigung durch den BLASchA bedarf, neben dem Fach Deutsch grundsätzlich Prüfungsfächer sein: Mathematik, die Landessprache als Erstsprache, die fortgeführten Fremdsprachen (auch die Landessprache als Fremdsprache), Geschichte, Sozialkunde/Politik, Geographie, Wirtschaft, Biologie, Chemie und Physik.

Nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des BLASchA im Einzelfall können die Fächer Bildende Kunst, Musik, Religionslehre, Ethik, Philosophie oder eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache viertes oder fünftes Prüfungsfach sein.

Das Fach Sport kann generell kein Prüfungsfach sein.

### **Welche Fächer können gemeinsam 1., 2. und 3. (also schriftliches) Prüfungsfach sein?**

In der folgenden Tabelle sind die Fächer, die gemeinsam als 1., 2. und 3. Prüfungsfach gewählt werden können, aufgeführt:

1. Prüfungsfach	2. Prüfungsfach	3. Prüfungsfach
Deutsch	Mathematik	Landessprache als Erstsprache
Deutsch	Mathematik	Fortgeführte Fremdsprache auf erhöhtem Anforderungsniveau
Deutsch	Mathematik	Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft, Biologie, Chemie, Physik
Deutsch	Landessprache als Erstsprache	Mathematik
Deutsch	Landessprache als Erstsprache	Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft, Biologie, Chemie, Physik
Deutsch	Fortgeführte Fremdsprache (auch die Landessprache als Fremdsprache) auf erhöhtem Anforderungsniveau	Mathematik
Deutsch	Fortgeführte Fremdsprache (auch die Landessprache als Fremdsprache) auf erhöhtem Anforderungsniveau	Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft, Biologie, Chemie, Physik

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

Viertes oder fünftes Prüfungsfach kann (mit Ausnahme des Faches Sport) jeweils ein weiteres Qualifikationsfach sein, das grundsätzlich bzw. mit Genehmigung des BLASchA Prüfungsfach sein kann und noch nicht unter den übrigen Prüfungsfächern des Prüflings ist. Dies sind gegebenenfalls auch fortgeführte Fremdsprachen auf grundlegendem bzw. auf erhöhtem Anforderungsniveau oder in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprachen auf grundlegendem Anforderungsniveau.

Mit der Wahl der fünf Prüfungsfächer sind stets die drei Aufgabenfelder (das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld, das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld sowie das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld) zu berücksichtigen.

Es ist weiter zu beachten, dass höchstens die Hälfte der Prüfungsfächer fremdsprachig unterrichtete Fächer sein können, wobei bilingual unterrichtete Fächer zur Hälfte als fremdsprachig zählen.

***Welches Fremdsprachenangebot muss jede Schule mindestens einrichten, damit die Bedingungen der Prüfungsordnung DIA erfüllt werden können?***

Jede Schule muss in der Sekundarstufe im gymnasialen Bildungsgang mindestens zwei Fremdsprachen oder eine Fremdsprache gemeinsam mit der Landessprache (als Erstsprache oder als Fremdsprachen) anbieten.

Jede Schülerin oder jeder Schüler muss in der Einführungsphase mindestens zwei Fremdsprachen/ Landessprache belegen. (Hierzu kann im Falle des Übergangs aus einem Realschulbildungsgang oder bei Einzelfällen auch eine neu beginnende Fremdsprache zählen).

In der Qualifikationsphase muss mindestens eine Fremdsprache oder die Landessprache als Erstsprache auf erhöhtem Anforderungsniveau fortgeführt werden. Die Schule kann darüber hinaus weitere Fremdsprachen anbieten, die in der Qualifikationsphase durchgehend entweder auf grundlegendem oder auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden. Jede Schülerinnen und jeder Schüler darf jedoch nicht mehr als zwei Fremdsprachen/Landessprache auf erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt wählen. Neu beginnende Fremdsprachen werden stets auf grundlegendem Niveau unterrichtet.

Eine auf erhöhtem Niveau unterrichtete fortgeführte Fremdsprache bzw. die Landessprache als Erstsprache kann schriftliches oder mündliches Prüfungsfach sein (s. Schema zu den Prüfungsfächern). Jede weitere Fremdsprache kann mündliches Prüfungsfach sein und wird dann auf dem unterrichteten Niveau geprüft.

Neu beginnende Fremdsprachen können nur dann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn der BLASchA der Schule dies ausdrücklich genehmigt hat.

### **Kann eine Latinumsprüfung bei Nichtbestehen wiederholt werden?**

Für die Latinumsprüfung an Deutschen Schulen im Ausland gelten die deutschen allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze. Demzufolge kann eine nicht bestandene Latinumsprüfung einmal wiederholt werden und zwar im darauffolgenden Schuljahr im zeitlichen Zusammenhang mit einer gymnasialen Abschlussprüfung der Schule nach angemessener Vorbereitung, wie sie in Ziffer 3.3. der Rili DIA-PO beschrieben ist. Es ist ein erneuter Antrag nach Ziffer 3.3 der Rili DIA-PO erforderlich.

### ***Was ist in der gymnasialen Oberstufe der Unterschied zwischen der Landessprache als Erstsprache und der Landessprache als Fremdsprache?***

Der Unterricht der Landessprache als Erstsprache orientiert sich in der Oberstufe am Unterricht des Faches Deutsch; er wird stets auf erhöhtem Anforderungsniveau durchgeführt. Das Schulcurriculum der Landessprache als Erstsprache weist dieses Niveau eindeutig aus; für die Abiturprüfungen sind die „Fachspezifischen Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge in der LANDESSPRACHE ALS ERSTSPRACHE“ einschlägig. Häufig richtet sich das Angebot der Landessprache aus Erstsprache an Schülerinnen und Schüler aus bikulturellen Familien.

Die Landessprache kann auch als Fremdsprache unterrichtet werden; der Unterricht orientiert sich dabei am Unterricht der Fächer Englisch oder Französisch als 1./2. Fremdsprache (auf grundlegendem oder auf erhöhtem Anforderungsniveau) oder am Unterricht einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache (auf grundlegendem Anforderungsniveau). Für die Abiturprüfung sind die Fachspezifischen Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge in der FREMDSPRACHE / LANDESSPRACHE ALS FREMDSPRACHE“ einschlägig.

Bei der Wahl der Qualifikationsfächer bzw. der Prüfungsfächer wird die Landessprache als Erstsprache wie eine auf erhöhtem Niveau unterrichtete Fremdsprache gewertet.

### **Wann ist eine Sprache Landessprache und kann entsprechend auf dem Niveau C2 ausgewiesen werden?**

Entscheidend ist, ob ein Fach auf landessprachigem Niveau unterrichtet und geprüft wird. Es spielt keine Rolle, dass eine Sprache Landessprache im Sinn einer Amtssprache ist, sondern wie das Angebot an der Schule gestaltet ist. Das Schulcurriculum einer Sprache auf landessprachlichem Niveau weist dieses Niveau eindeutig aus; für die Abiturprüfungen sind die „*Fachspezifische Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge in der LANDESSPRACHE ALS ERSTSPRACHE*“ einschlägig.



**Wird bilingualer oder fremdsprachiger Sachfachunterricht auf die Belegdauer einer Sprache angerechnet mit der Folge, dass ein höheres Niveau bescheinigt werden kann?**

Bilingualer oder fremdsprachiger Sachfachunterricht geht in die Bescheinigung einer Sprache auf dem Zeugnis nicht ein. Für die Festlegung des Niveaus in einer Sprache wird allein der Unterricht in dieser Sprache herangezogen. Wenn durch den bilingualen oder fremdsprachigen Sachfachunterricht eine individuelle Verbesserung der Sprachkenntnisse erreicht wird, spiegelt sich das ggf. in den Leistungen im Unterricht in der Sprache.

**Wie lange kann das Beiblatt für den Deutschnachweis noch verwendet werden?**

Das Beiblatt wird nicht mehr ausgegeben. Die letztmalige Verwendung erfolgte mit den Prüfungen 2014/2015 (T1) bzw. 2015 (T2).

**Können das Beiblatt für Deutsch bzw. die Zertifizierung in den Sprachen auch nachträglich ausgegeben werden für die Schülerinnen und Schüler, die vor der Beschlussfassung zu den Sprachnachweise ihre Prüfung (Abitur, Sek I) abgelegt haben?**

Eine nachträgliche Ausgabe der Bescheinigungen ist leider grundsätzlich nicht möglich. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler Bedarf hat, seine Deutschkenntnisse oder andere Sprachkenntnisse gegenüber einer Hochschule, einen Arbeitgeber usw. nachzuweisen, kann wie bisher die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ggf. das Sekretariat der KMK im Einzelfall eine Bescheinigung ausstellen.

**Gelten die Beschlüsse zu Sprachnachweisen auch für Latein und Griechisch?**

Da der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) sich lediglich auf die Kompetenzen in modernen Fremdsprachen bezieht, kann eine Ausweisung des Niveaus nach dem GeR nicht in den Alten Sprachen vorgenommen werden.

**In welchen Sprachen kann auf den Zeugnissen das Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen ausgewiesen werden?**

Der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) ist zunächst eine Basis für die Entwicklung von Curricula, Lehrwerken und Qualifikationsnachweisen in der europäischen Spracharbeit. Entsprechend berücksichtigen das Kerncurriculum Englisch für die Deutschen Schulen im Ausland, die Fachspezifischen Hinweise für die Fremdsprache und die Lehrwerke aus Europa die Empfehlungen der GeR. Die Schulcurricula und Leistungsnachweise an den Deutschen Schulen im Ausland sind an diesen Grundlagen ausgerichtet.

Inzwischen wird der GeR auch über Europa hinaus rezipiert. Falls an einer Deutschen Schule im Ausland eine Ausrichtung der Curricula am GeR in einer außereuropäischen Sprache beabsichtigt ist, und in der Folge ein entsprechendes Niveau auf den Abschlusszeugnissen ausgewiesen werden soll, beziehen die Schulleiterin oder der Schulleiter frühzeitig die KMK-Beauftragte oder den KMK-Beauftragten in die Planung ein.

### **Wie ist die Vorbereitungszeit von mindestens vier Wochen für das Kolloquium (Präsentationsprüfung) im 5. Prüfungsfach zu berechnen, wenn zwischen der Themenfestlegung und dem Prüfungstermin Ferienzeiten liegen?**

Gemäß 2.2.6.1 der Richtlinien zur DIA-PO ist dem Prüfling die Entscheidung der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters über die Themenfestlegung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mitzuteilen. Bei der Berechnung dieser vierwöchigen Vorbereitungszeit sind unterrichtsfreie Zeiten des Prüflings nicht anzurechnen. Das gilt insbesondere für Ferienzeiten. Die Terminplanung für die Mitteilung an den Prüfling sollte so erfolgen, dass auch Feiertage berücksichtigt sind, wenn an diesen Tagen kein Unterricht stattfindet.

### **Unter welchen Bedingungen können Abituraufgaben wiederverwendet werden?**

Die Richtlinien zur DIA-PO regeln in Ziffer 2.1.8 die Wiederverwendung von genehmigten Aufgabenvorschlägen. Es gibt demzufolge drei Grundsätze:

1. Jede Verwendung im Prüfungsverfahren, auch die Vorlage in einem Auswahlvorschlag für die Prüflinge, schließt eine Wiederverwendung selbst dann aus, wenn die Aufgabe von keinem Prüfling gewählt wurde.
2. Aufgaben, in die die Prüflinge keine Einblicke genommen hatten, müssen vor der Wiederverwendung aktualisiert werden, d.h. eine unbearbeitete Wiedereinreichung bei der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter ist nicht zulässig. Das gilt auch für den Einsatz von Aufgabenvorschlägen in nachträglichen Prüfungsterminen.
3. Die Wiederverwendung von aktualisierten Aufgabenvorschlägen ist bei der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter bei der Einreichung anzuzeigen.

Die in den Prüfungen verwendeten Aufgaben können nach Abschluss der Prüfungen nach Absprache in der Region ggf. zu Übungszwecken eingesetzt werden. Die Urheberrechte an den verwendeten Materialien bzw. Quellen sind dabei von den Schulen zu beachten. Dabei ist die jeweilige Rechtslage am Schulort zu berücksichtigen.